



REGLEMENT

CLUBHAUS IM RUTTIGER

1. Benutzung

Das Clubhaus bietet für 40 – 50 Personen Platz. Es steht Privatpersonen, juristischen Personen, Vereinen usw. zur Verfügung, welche dem Kynologischen Verein Säli Olten bekannt sind und/oder das Clubhaus bereits einmal gemietet haben.

2. Vermietung

Es sind folgende Mietpreise zu entrichten:

- Nichtmitglieder des KV Säli Olten Fr. 250.00
- Mitglieder des KV Säli Olten Fr. 150.00

(Vereinsmitglieder müssen an denen von ihnen bekanntgegebenen Anlässen anwesend sein; die Schlüsselübergabe erfolgt nur an das Vereinsmitglied)

- Depotgebühr Fr. 200.00
- Im Mietpreis inbegriffen sind:

- Die Benutzung des Clubhauses mit den zur Verfügung stehenden Räumen inkl. Küche, Kühlschrank, Backofen, Geschirr
- Bereitgestelltes Holz
- Strom und Wasser

Das Geschirr ist nach Gebrauch in sauberem Zustand richtig im Schrank einzuräumen. Die Grillroste, das Mobiliar, der Aufenthaltsraum, die WC-Anlage und die Umgebung sind in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Hundekot ist aufzunehmen und im Robidog an der Strasse zu entsorgen. Verursachte Schäden sind bei der Übergabe zu melden. Ein allenfalls notwendiger zusätzlicher Aufwand für Reinigung etc. wird mit der Depotgebühr verrechnet.

Die Schlüsselübergabe erfolgt in Absprache mit der verantwortlichen Person des KV Säli Olten. Der Schlüssel wird Maximum 1 ½ Tage zur Verfügung gestellt.

3. Verpflegung

Getränke und Esswaren sind Sache der Mietenden.

4. Haftung

Die Benutzenden des Clubhauses haften solidarisch für jegliche Schäden, welche durch die Benutzung des Clubhauses entstehen.

Der Kynologische Verein Säli Olten lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Clubhauses und dessen Umgebung entstehen, ausdrücklich ab. Insbesondere wird die Haftung als Werkeigentümer gemäss Art. 58 OR ausdrücklich wegbedungen.

5. Sorgfaltspflicht

Die Benutzenden sind verpflichtet, zum Clubhaus, den Einrichtungen und der Umgebung Sorge zu tragen. Ab 22.00 Uhr sind aus Rücksicht auf die Nachbarschaft jegliche störende Lärmemissionen zu vermeiden. Benutzenden, deren Benehmen zu Klagen Anlass geben, wird die neuerliche Benutzung des Clubhauses verweigert. Bei groben Verstössen gegen die allgemeinen Verhaltensregeln können die Benutzenden weggewiesen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Miet- oder Depotgebühren.

6. Parkplätze

Autos und andere Fahrzeuge sind in den Waldnischen oder am rechten Fahrbahnrand zu parkieren. Es dürfen keine Fahrzeuge im eingezäunten Clubhausareal parkiert werden. Jegliches Befahren, Zelten oder weitere Verwendungsmöglichkeiten des Clubhausareals sind untersagt. Allfällige Schäden werden den Benutzenden verrechnet.

7. Kontrollen

Beim Verlassen des Clubhauses ist Folgendes zu beachten:

- Das Licht ist zu löschen
- Der Elektroherd ist auszuschalten
- Mitgebrachte Esswaren sind aus dem Kühlschrank zu entfernen und mitzunehmen
- Die heisse Asche ist im Cheminée oder im Ofen zu belassen
- Die Fenster sind zu schliessen und zu verriegeln
- Der Abfall ist mitzunehmen.

8. Strafbestimmungen

Vorbehalten bleiben die Bestrafung von Übertretungen gemäss Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten sowie die Ahndung von Strafbeständen nach eidg. und kant. Strafbestimmungen.

9. Schlussbestimmung

Der Kynologische Verein Säli Olten kann dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen. Den Benutzenden wird zusammen mit dem Anmeldeformular das Reglement ausgehändigt. Das vorliegende Reglement sowie das Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten werden im Clubhaus an gut sichtbarer Stelle angeschlagen.

Olten, im März 2023

Kynologischer Verein Säli Olten

Der Vorstand